

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 17. Juni 2015****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.40055 — Standheizungen)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 3981)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2015/C 425/09)

Am 17. Juni 2015 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Gegenstand des Beschlusses ist eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 53 des EWR-Abkommens im Zusammenhang mit der Lieferung kraftstoffbetriebener Standheizungen und kraftstoffbetriebener Zuheizter für Pkw und Lkw.
- (2) Mit einer kraftstoffbetriebenen Standheizung kann ein geparktes Fahrzeug geheizt bzw. sein Motor vorgewärmt werden. Kraftstoffbetriebene Zuheizter unterstützen die Fahrzeugheizungen moderner Pkw und Lkw, die nicht genügend Restwärme produzieren, um ein laufendes Fahrzeug warm zu halten. Kraftstoffbetriebene Standheizungen und kraftstoffbetriebene Zuheizter werden in dieser Zusammenfassung zusammen als „Standheizungen“ bezeichnet.
- (3) Der Beschluss ist an Webasto ⁽²⁾ und Eberspächer ⁽³⁾ (nachstehend zusammen „Parteien“ genannt) gerichtet.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE**2.1. Verfahren**

- (4) Nach dem Antrag von Webasto auf Erlass der Geldbuße führte die Kommission im Juli 2013 gezielte Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von Eberspächer durch. Unmittelbar im Anschluss stellte Eberspächer im August 2013 einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung.
- (5) Am 24. Juli 2014 leitete die Kommission gegen die Parteien ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ein, um Vergleichsgespräche aufzunehmen, die vom 10. September 2014 bis zum 10. März 2015 geführt wurden. Anschließend stellten die Parteien einen förmlichen Vergleichsantrag nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁴⁾ bei der Kommission.
- (6) Am 6. Mai 2015 erließ die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Beide Parteien bestätigten unmissverständlich, dass diese den Inhalt ihrer Vergleichsausführungen zutreffend wiedergebe und sie folglich an der Anwendung des Vergleichsverfahrens festhielten.
- (7) Am 15. Juni 2015 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab. Der Beschluss wurde von der Kommission am 17. Juni 2015 erlassen.

2.2. Adressaten und Dauer

- (8) Nachstehende Unternehmen haben gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen, indem sie in den nachstehend angegebenen Zeiträumen an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Lieferung von Standheizungen mitwirkten:

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Die betreffenden juristischen Personen sind Webasto SE, Webasto Thermo & Komfort SE und Webasto Fahrzeugtechnik GmbH.

⁽³⁾ Die betreffenden juristischen Personen sind Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG, Eberspächer Climate Control Systems GmbH & Co. KG und Eberspächer GmbH.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

Unternehmen	Dauer der Beteiligung
Webasto	13. September 2001-15. September 2011
Eberspächer	13. September 2001-15. September 2011

2.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (9) Die Parteien trafen bei Angebotsanfragen von OEMs ⁽¹⁾ (Erstausrüstern) und Semi-OEMs ⁽²⁾, die im EWR Pkw und Lkw herstellen, Preisabsprachen und teilten Kunden untereinander auf. Sie ergänzten die Preisabsprachen und Kundenzuteilungen durch den regelmäßigen Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen, so u. a. zu den Gebotspreisen im Rahmen der Angebotsanfragen.
- (10) Das Verhalten erstreckte sich auch auf die Verkäufe auf dem Anschlussmarkt durch Markenhändler und unabhängige Händler von Pkw und Lkw in Deutschland und Österreich, z. B. mittels Harmonisierung der jährlichen Preislisten und der gewährten Rabatte.
- (11) Die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen der Parteien bildeten eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (12) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen aus dem Jahr 2006 ⁽³⁾ angewandt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (13) Bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigte die Kommission die Umsätze der Parteien im letzten vollen Geschäftsjahr, in dem die Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt waren (2010), mit Standheizungen für Pkw- und Lkw-Hersteller im EWR (OEM und Semi-OEM) und mit Standheizungen im Anschlussmarkt in Deutschland und Österreich.
- (14) Der Grundbetrag der Geldbuße wurde auf 18 % der Umsätze nach Randnummer 13, multipliziert mit der Anzahl der Jahre der Beteiligung an der Zuwiderhandlung und erhöht um einen Zusatzbetrag von 18 % des Umsatzes, festgesetzt.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (15) Nach Ansicht der Kommission liegen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor, die Anlass zu einer Anpassung des Grundbetrags geben.
- (16) Die Kommission hat die Geldbußen auch nicht zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung erhöht.

2.4.3. Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes

- (17) Der Grundbetrag der gegen Webasto verhängten Geldbuße wurde auf 10 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr vor dem Erlass des Beschlusses (2014) begrenzt.

2.4.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006: Ermäßigung der Geldbußen

- (18) Die Kommission hat Webasto die Geldbuße vollständig erlassen und die Geldbuße für Eberspächer um 45 % ermäßigt.

2.4.5. Anwendung der Mitteilung über das Vergleichsverfahren

- (19) Auf der Grundlage der Vergleichsmittteilung wurde die Geldbuße für Eberspächer um 10 % ermäßigt. Diese Ermäßigung kommt zu der Ermäßigung aufgrund der Kronzeugenregelung hinzu.

⁽¹⁾ „Original equipment manufacturer“.

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Beschlusses bedeutet „Semi-OEM“, dass die Standheizung nicht Teil der Produktionsstraße ist, auf der der Pkw oder Lkw zusammengebaut wird, sondern vom OEM auf besonderen Wunsch des Kunden z. B. in einer separaten Fertigungshalle eingebaut wird.

⁽³⁾ ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

(20) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen festgesetzt:

- Webasto SE, Webasto Thermo & Comfort SE und Webasto Fahrzeugtechnik GmbH gesamtschuldnerisch: 0 EUR;
 - Eberspächer Gruppe GmbH & Co. KG, Eberspächer Climate Control Systems GmbH & Co. KG und Eberspächer GmbH gesamtschuldnerisch: 68 175 000 EUR.
-